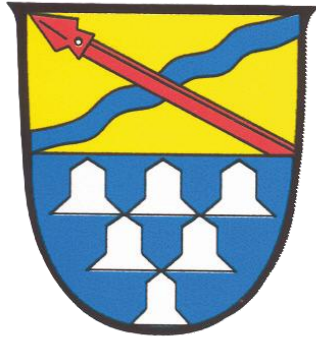


Gemeinde Alesheim



1. Änderung des Bebauungsplans Alesheim Nr. 7

„Am Echerlein II“

SATZUNG

Ausfertigung vom 21.08.2026

Die Gemeinde Alesheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS ALESHEIM NR. 7 „AM ECHERLEIN II“

per Satzungsbeschluss am _____.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Alesheim Nr. 7 „Am Echerlein II“ der Gemeinde Alesheim.

§ 2 Bestandteile

Bestandteile der 1. Änderung des Bebauungsplans Alesheim Nr. 7 „Am Echerlein II“ der Gemeinde Alesheim sind das vom Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG, Spalt am 17.07.2026 ausgearbeitete Planblatt i. d. F. vom _____ sowie diese Satzung i. d. F. vom _____. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Änderungsinhalte

- (1) Das Planblatt wird im Bereich des Regenrückhaltebeckens an die tatsächlichen gebauten Verhältnisse angepasst. Die Parzelle 1 entfällt und die Baugrenze wird nach Norden verschoben.
- (2) Die Festsetzung, dass Bungalows mit nur einem Vollgeschoss unzulässig sind, wird ersatzlos gestrichen.
- (3) Die Festsetzung 4.5 „Bodenfunde, Denkmalschutz“ wird wie folgt geändert: „Nach derzeitigem Kenntnisstand konnten im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler festgestellt werden. Bei allen Bodeneingriffen muss jedoch prinzipiell mit archäologischen Funden gerechnet werden. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie Unternehmer und Leiter, die Bodeneingriffe vornehmen, werden auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt mitgeteilt werden.“

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft

Alesheim, den _____

Helmut Zäh, 1. Bürgermeister